

II.

Abschreibungen

§ 2

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel für ihren wertmäßigen Ersatz erfolgen nach den im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes) festgelegten Abschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte.

(2) Ergänzungen bzw. Änderungen des „Verzeichnisses der Abschreibungssätze für Grundmittel“ erfolgen durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel auf Antrag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Den Anträgen sind Gutachten der Hersteller der Grundmittel bzw. der für ihren Import zuständigen Organe und zuständigen Institute des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die normative Nutzungsdauer beizufügen.

§ 3

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann auf Antrag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Sonderabschreibungen für Grundmittel in bestimmten Bereichen bestätigen, deren Einsatz oder Nutzung unter außergewöhnlichen Verschleißbedingungen, wie die Einwirkung aggressiver Dämpfe und Flüssigkeiten, Abgase, hoher relativer Luftfeuchtigkeit, Wasser und anderem erfolgt, soweit diese nicht bereits in den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 berücksichtigt worden sind.

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik für bestimmte Grundmittel eine leistungsabhängige Abschreibung bestätigen.

(3) Anträge gemäß Absätzen 1 und 2 sind bis zum 30. April des laufenden Jahres der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel einzureichen und von ihr bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu entscheiden.

§ 4

Fremdanlagenerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der geschlossenen Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über die Fremdanlagenerweiterungen abzuschreiben. Soweit zeitlich nicht begrenzte bzw. langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibungsdauer auf höchstens 20 Jahre festzulegen. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der für die Abschreibungen zugrunde gelegten Frist aufgehoben, ist der Restbuchwert zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

§ 5

(1) Abschreibungen sind vom Bruttowert der Grundmittel zu berechnen.

(2) Reservegrundmittel, vermietete und verpachtete Grundmittel sowie stillgelegte Grundmittel sind gemäß Abs. 1 mit den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 abzuschreiben.

(3) Grundmittel sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert je Inventarobjekt erreicht.

(4) Restbuchwerte von Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfälle und Verlust ausscheiden, sind zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

§ 6

(1) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sind ab 1. Januar 1965 mit jährlich 20 % des Bruttowertes abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert erreicht. Nach der vollständigen Abschreibung sind die Werte auszubuchen.

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann auf Antrag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik von dem im Abs. 1 genannten Abschreibungssatz Abweichungen bestätigen.

§ 7

(1) Zur Sicherung der einfachen Reproduktion der nichtvolkseigenen Produktionskapazitäten in landwirtschaftlichen Produktionsbauten aus gemietetem, gepachtetem oder auf Grund sonstiger Vereinbarungen bzw. Verträgen genutztem privaten Eigentum werden zusätzlich Mittel dem Fonds für Investitionen der Betriebe zugeführt, die dem wertmäßigen Ersatz der Grundmittel dienen.

(2) Die Zuführungen zum Investitionsfonds gemäß Abs. 1 erfolgen zu Lasten der Selbstkosten und sind auf der Grundlage der in der Anlage angegebenen Werte zu ermitteln.

(3) Für volkseigene Betriebe der

WB Saat- und Pflanzgut

— außer Deutschen Saatgutbetrieben —,

WB Tierzucht,

Bezirksdirektionen der VEG,

Güterdirektion der DAL

treten die Bestimmungen des § 7 in Kraft, nachdem die kostenwirksame Buchung der neuen Abschreibungen angewiesen wurde.

III.

Generalreparaturen

§ 8

(1) Aufwendungen für Generalreparaturen und für kleine Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen nach dem Stichtag der Generalinventur — das ist in der Regel der 30. Juni 1963 — verändern nicht den ausgewiesenen Verschleiß der Grundmittel.

(2) Die in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1964 in den Betrieben und Einrichtungen durchgeführten, zu Lasten der Verschleißkonten gebuchten Gene-